



Stans, 23. September 2025

Nr. 601

Finanzdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons betreffend Globalkredit für Personallöhne. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 228 vom 8. April 2025 den Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons betreffend "Globalkredit für Personallöhne" zur externen Vernehmlassung verabschiedet.

Zur Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden, Kirch- und Kapellgemeinden sowie die Parteien und verschiedene betroffene Organisationen eingeladen. Davon haben sich 22 vernehmen lassen.

2 Erwägungen

2.1

Die Vorlage, welche die Umsetzung einer Motion betrifft, wurde insgesamt positiv aufgenommen.

Zu Diskussionen Anlass gaben insbesondere die exogenen Faktoren. Zum einen betrifft es die Zuständigkeit für die Anpassung der Löhne an die Teuerung und zum anderen die "weiteren" exogenen Faktoren.

- Von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden wird festgehalten, dass der **Teuerungsausgleich** kein exogener Faktor darstelle und der jährliche Beschluss jeweils durch den Landrat gefällt werden solle. Grundsätzlich erachtet der Regierungsrat die Zuteilung des Teuerungsausgleich zu den exogenen Faktoren nach wie vor als richtig. Aufgrund der Eingaben in der Vernehmlassung ist der Regierungsrat dennoch bereit, die Vorlage so anzupassen, dass der Landrat im Rahmen des Budgets den jährlichen Teuerungsausgleich festlegen kann. Somit fällt dieser nicht mehr unter die exogenen Faktoren.
- Bei den Kategorien für die exogenen Faktoren wurde insbesondere die Position **"weitere exogen verursachte Lohnkosten"** moniert. Der Begriff "weitere" würde die Möglichkeit für konstruierte Begründungen aller Art eröffnen. Zudem solle im Folgejahr über zusätzliche exogene Faktoren informiert werden. Der Regierungsrat erachtet diese Position als notwendig und hält an der vorgeschlagenen Definition fest. Die Aufzählung aller exogenen Faktoren kann im Gesetz nicht abschliessend erfolgen. Daher ist die Position "weitere", welche auch im sog. Urner-Modell vorkommt, für die Handlungsfähigkeit und der Einsetzung der zeitnahen Ressourcen unabdingbar. Zu beachten ist auch, dass der Regierungsrat keinen Spielraum über den "Planungssaldo" mehr hat und Ereignisse wie die "Corona-Krise" ohne diese Position nicht effizient abgewickelt werden könnten. In der Regel sind Leistungsaufträge für besondere Ereignisse zudem befristet. Als Alternative müsste

bei einer Einschränkung auf die Auftragsvergabe an externe Partner (Sachaufwand) ausgewichen werden. Exogene Faktoren brauchen grundsätzlich einen Beschluss des Regierungsrates; der Regierungsrat passt den Globalkredit an (Art. 49d Abs. 1 kFHG). Der Regierungsratsbeschluss wird der Finanzkommission im Anschluss zur Kenntnisnahme zugestellt. Zudem wird der Landrat jeweils zusammen mit dem Budget und der Jahresrechnung über die exogen verursachten Veränderungen des Globalkredits informiert.

Bei der Konzentration auf die Kontengruppen 301 und 302 haben bis auf eine Partei alle Teilnehmenden zugestimmt. Einverstanden sind die Vernehmlassungsteilnehmenden auch, dass der Globalkredit jeweils für drei Jahre eingeräumt wird und dass die Gerichte und die Staatsanwaltschaft einen separaten Basisbetrag und eine separate Kostenveränderungsquote erhalten.

Die Überschreitung des Globalkredits infolge exogener Faktoren ist nur im Rahmen des Gesetzes zulässig. Dieses wird durch den Landrat verabschiedet. Bei der Umsetzung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen liegt die Kompetenz demgegenüber beim Regierungsrat. Müsste jeweils der Landrat im konkreten Anwendungsfall beschliessen, ob exogene Faktoren vorliegen, welche eine Überschreitung des Globalkredits (zusätzlicher Leistungsauftrag etc.) rechtfertigen, würde dies einen Antrag des Regierungsrats an den Landrat erfordern. Dieses zeitaufwändige Verfahren würde keine Verbesserung zum heutigen Ablauf bringen. Daher ist die im Gesetz vorgeschlagene Kompetenzaufteilung seitens Regierungsrats zwingend.

Von den Gemeinden wurde insbesondere geschätzt, dass die Autonomie durch den Wegfall an der Orientierung des Beschlusses durch den Landrat für die Anpassung der Lohnsumme gestärkt wird. Hingegen wurde geäussert, dass dadurch eine einheitliche Lohnentwicklung nicht mehr gegeben sei. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass wie bisher bei den Lehrpersonen die Lohnbänder als Richtgrösse gelten und auch bei den Verwaltungspersonen Lohnleitlinien bestehen. Die Situation wird sich mit der Einführung des "Globalkredits für Personallöhne" beim Kanton für die Gemeinden nicht wesentlich verändern. Aufgrund der Eingaben im Vernehmlassungsverfahren soll der Entscheid über die jährliche Teuerungsanpassung der Löhne nun weiterhin durch den Landrat erfolgen. Gleichzeitig wird im Personalgesetz festgehalten, dass sich die Gemeinden an diesem Beschluss zu orientieren haben.

Im Rahmen der Auswertung der Vernehmlassung haben sich verschiedene kleinere Definitionsfragen in den Gesetzesartikeln ergeben, welche präzisiert wurden.

2.2

Im Weiteren wird zum detaillierten Inhalt der Vorlage auf die Beilagen – insbesondere den Bericht und die Auswertung der externen Vernehmlassung – verwiesen.

Beschluss

1. Die Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantones betreffend Globalkredit für Personallöhne wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat (FGS, Fiko)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

A. Eberli

Landschreiber Armin Eberli

